



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Dr. Köller, den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Schörner, über die Revision des A in T, vertreten durch Mag. Eduard Aschauer, Rechtsanwalt in 4400 Steyr, Sierningerstraße 174a, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. Februar 2022, LVwG-604854/9/KHa/LKK, betreffend Übertretung des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

- 1 Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5. Oktober 2021 wurde dem Revisionswerber zur Last gelegt, er habe als Zulassungsbesitzer mit einem dem Kennzeichen nach bestimmten Kraftfahrzeug der belangten Behörde nicht die erforderliche Auskunft erteilt, wer dieses Fahrzeug zu einem konkret angegebenen Zeitpunkt an einem näher bezeichneten Ort gelenkt habe. Der Revisionswerber habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von € 235,-- (Ersatzfreiheitsstrafe ein Tag und 23 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von € 23,50 festgesetzt wurde.
- 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) die vom Revisionswerber dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab, setzte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 47,-- fest und sprach aus, dass eine



ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß
Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

- 3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich nunmehr die vorliegende außerordentliche
Revision, zu der nach Einleitung des Vorverfahrens eine
Revisionsbeantwortung nicht erstattet wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

- 4 Die Revision erweist sich mit ihrem Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe
die dem Revisionswerber aufgetragene und von diesem ans Verwaltungsgericht
übermittelte Urkundenvorlage nicht berücksichtigt, als zulässig und begründet.
- 5 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine
Aktenwidrigkeit nur dann vor, wenn sich die Behörde bei der Feststellung des
maßgeblichen Sachverhaltes mit dem Akteninhalt hinsichtlich der dort
festgehaltenen Tatsachen in Widerspruch gesetzt hat, wenn also die
Feststellung jener tatsächlichen Umstände unrichtig ist, die für den Spruch der
Entscheidung ausschlaggebend sind (vgl. VwGH 18.04.2023,
Ra 2023/02/0012, mwN). Wird in der Revision Aktenwidrigkeit geltend
gemacht, handelt es sich dabei um einen Verfahrensmangel, dessen Relevanz
im Hinblick auf den Verfahrensausgang aufgezeigt werden muss
(vgl. VwGH 17.11.2022, Ra 2021/02/0014-0015, mwN).
- 6 Das Verwaltungsgericht hielt im Verfahrensgang seines Erkenntnisses fest,
dass der Revisionswerber keine ergänzenden Unterlagen vorgelegt habe. Nach
Zustellung des Erkenntnisses an den Revisionswerber und infolge Urgenz
dessen Rechtsvertreters beim Verwaltungsgericht verfasste dieses einen
Aktenvermerk vom 3. Februar 2022. Demnach wurde die am 18. Jänner 2022
erfolgte Urkundenvorlage des Revisionswerbers vom Kanzleisystem des
Verwaltungsgerichts nicht erfasst und somit nicht dem Akt zugewiesen.
Dadurch wurde dieser Schriftsatz auch nicht der erkennenden Richterin
vorgelegt.
- 7 Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Verwaltungsgericht bei
Berücksichtigung der Urkundenvorlage zu einem anderen Ergebnis gekommen



wäre, erweist sich das angefochtene Erkenntnis als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. a VwGG aufzuheben.

- 8 Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 23. August 2023

